

# Aufsichtspflicht in der Jugendarbeit

Aufsichtspflicht ist der juristische Ausdruck für die pädagogische Tatsache, dass jemand Verantwortung für seine Gruppe übernimmt (Übungsleiter/Trainer, Jugendleiter, Gruppenleiter, Betreuer). *Im weiteren Verlauf der Darstellung wird aus Vereinfachungsgründen die Terminologie „Betreuer“ als Oberbegriff verwandt.*

Die Aufsichtspflicht dient vor allem zweierlei

- den Minderjährigen selbst vor Schaden zu bewahren (sei es durch sich selbst oder durch äußere Gefahren)
- Dritte vor Schäden durch den Minderjährigen zu schützen.

Die aufsichtspflichtigen Personen übernehmen damit die Gewähr dafür, dass Schäden jeglicher Art, insbesondere physische, psychische Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit eines Menschen sowie Beschädigungen, Vernichtungen an und von Gegenständen und Kleidung vermieden werden.

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht über Minderjährige sucht man in Gesetzestexten vergeblich. Deswegen ist man auf die Interpretation durch die Gerichte angewiesen.

## **Aber Achtung:**

Die gerichtlichen Urteile treffen jeweils nur den Einzelfall und lassen sich zwar grob, keinesfalls aber komplett auf andere Fälle übertragen. **Es gibt keine zwei identischen Aufsichtsrechts-Fälle!**

Aufsichtsbedürftig sind ausnahmslos alle Minderjährigen, also alle Personen unter 18 Jahren! Kinder und Jugendliche bedürfen deshalb der Aufsicht, weil sie aufgrund ihres Alters mit noch nicht ausreichendem Gefahrbewusstsein, Erfahrung, geistiger und körperlicher Reife ausgestattet sind und besonders in der Gruppe mit Gleichaltrigen zu irrationalen, selbstüberschätzendem und emotionalem Handeln neigen.

## **Zustandekommen der Aufsichtspflicht**

Nehmen Kinder und Jugendliche an Angeboten des Sportvereins teil, übernehmen die vom Vorstand beauftragten Personen (also Übungsleiter/Trainer, Jugendleiter etc.) die Aufsicht für den Zeitraum des Angebots und gegebenenfalls auch kurz davor und kurz danach. Grundlage für die Übertragung der Aufsichtspflicht ist in der Regel der Beitritt zum Verein durch Beitritts- oder Eintrittserklärung.

Zwischen den Eltern und dem Verein kommt dann ein Vertrag zustande, der die Betreuung während aller Vereinsveranstaltungen (Training, Wettkampf, Ferienfreizeit etc.) durch vom Verein beauftragte Personen umfasst. Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen. Falls ein Kind oder ein Jugendlicher noch kein Vereinsmitglied ist und an einer „Schnupperstunde“ teilnimmt, übertragen die Eltern damit ebenfalls die Aufsichtspflicht an die zuständige Person. Hier erfolgt die Übertragung der Aufsichtspflicht mündlich oder auch stillschweigend. Allerdings besteht hier kein Schutz über den Sportversicherungsvertrag, es sei denn der Verein hat eine Zusatzversicherung für Nichtmitglieder abgeschlossen.

### **Umfang der Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht beginnt in der Regel beim Erscheinen des Minderjährigen auf der Sportanlage bzw. am Treffpunkt (z.B. Abfahrtspunkt zur Jugendfreizeit) und endet, wenn sie/er wieder abgeholt wird oder bedenkenlos nach Hause geschickt werden kann (Faustregel: wer alleine kommen darf, kann auch wieder alleine gehen). Der Verein bzw. Betreuer sollte gemeinsam mit den Eltern Absprachen treffen und Regeln aufstellen, wann, wo und an wen die Kinder übergeben werden. Das ist wichtig, denn oft lassen Eltern die Kinder schon „oben, an der Straße, aus dem Auto“.

Da in der Praxis manche Kinder und Jugendliche bereits vor Beginn der Veranstaltung vor Ort sind, empfiehlt es sich sicherheitshalber, dass der Betreuer bereits etwa 10 Minuten vor dem Training oder der sonstigen Veranstaltung anwesend ist. Hin- und Rückweg zur Sportstätte fallen nicht unter die Aufsichtspflicht. Hier setzt die Verantwortlichkeit der Eltern ein – es sei denn, es gibt besondere Vereinbarungen. Nicht abgeholt Kinder dürfen nicht einfach alleine gelassen werden, wenn die Absprache besteht, dass sie abgeholt werden (oder noch gar keine Absprache besteht).

### **Intensität der Aufsichtspflicht**

Die Intensität der Aufsichtspflicht hängt ab von:

- a) Zahl, Alter, Disziplin und Reife der Gruppe
- b) persönlichen Besonderheiten des einzelnen: Behinderung, Krankheit, Medikamenteneinnahme
- c) den örtlichen Verhältnissen, der Umgebung
- d) der ausgeübten Sportart.

Wie viele Kinder/Jugendliche können von einem Betreuer beaufsichtigt werden?

Aus rechtlicher Sicht gibt es hier keine Vorschriften. Daher gilt: so viele, wie er verantwortlich beaufsichtigen kann. Hallengröße, Kenntnisstand, Alter und Entwicklungsstand der Kinder/Jugendlichen, Witterungsbedingungen, Art des Sportangebotes, Gruppenzusammensetzung sind nur einige Aspekte, die bei der Bestimmung der Gruppengröße sorgfältig abgewogen werden müssen, damit eine sichere und pädagogisch sinnvolle Übungsarbeit, Freizeit etc. gewährleistet werden kann.

Für den Vereinsalltag und für Freizeiten ist folgender Betreuerschlüssel zu empfehlen:

- bis 7 Jahre 1:7
- bis 14 Jahre 1:10
- bis 18 Jahre 1:15.

Diese Empfehlungen sind jedoch zu relativieren bei risikoreichen Unternehmungen (wie z. B. Radtouren, Kanufahrten, Bergwanderungen, Skifahrten) oder bei problematischen Gruppen.

Die Entscheidung des Vereins, wie viele Betreuer er einsetzt, ist für den Sportversicherer bindend, d.h. Versicherungsschutz wird auch gewährt, wenn die Betreuer-Teilnehmerrelation nicht ideal ist.

### **Erfüllung der Aufsichtspflicht**

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht gibt es kein Patentrezept. Der aufsichtspflichtige Betreuer muss stets mögliche Gefahren erkennen und alle Vorkehrungen treffen, die einen Schaden verhindern können und die Befolgung seiner Anordnungen laufend überwachen. Im Allgemeinen reicht vernünftiges Denken und Handeln, verbunden mit Sachkunde und Erfahrung, um gar nicht erst in eine brenzlige Situation zu kommen.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu wie folgt formuliert:

*„Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt“ (BGH in NJW 1984, S. 2574).*

Es lassen sich **4 Faustregeln** benennen, die zur Beachtung der Aufsichtspflicht dienen können:

### **Information, Kenntnis der pädagogischen Situation**

- Kenntnis persönlicher Daten der betreuten Gruppe (z. B. mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen der Teilnehmer/innen)
- Beobachtung des Gruppenverhaltens
- Kenntnis der örtlichen Umgebung
- Einschätzen von Gefahrenquellen (Sicherheit der Sportanlage/der Sportgeräte)
- Klarheit über eigene Lernziele
- Reflexion der eigenen pädagogischen Qualifikation und Erfahrung
- Klarheit über Möglichkeiten und Grenzen der Betreuer

### **Belehrung, Aufklärung und Warnung**

- Hinweis auf Gefahren und Gefährlichkeit bestimmter Situationen
- Belehrung über Verhaltensweisen
- Warnung vor Übertretung der Anweisungen

### **Leitung, Überwachung und Kontrolle**

- Wissen, wo Gruppe sich aufhält und was sie tut
- Überprüfen, ob Anweisungen eingehalten werden
- Kontrolle der Sicherheit der Sportgeräte/der Sportanlage
- für geeignete Hilfestellung sorgen

### **Eingreifen und Durchsetzen**

- Bei Nichteinhalten von Anweisungen klare Reaktion zeigen
- unter Umständen auch Strafen aussprechen (z. B. Ausschluss von der nächsten Übung, dem nächsten Wettkampf oder der Freizeit).